



Dienstag den 4. Oktober 1803.

London vom 11. September.

(Über Holland.)

Die geheime Expedition, die in den Dünern ausgerüstet worden, wird gegen den 1^{ten} dieses unter Segel gehen. Sie besteht aus 6000 Mann, welche keine andere Bagage, als blos einige Wäsche mitnehmen. General Moore commandirt bei dieser Expedition.

In unsren Blättern liest man in Betreff des Generals Dumouriez Folgendes:

„Während des Amerikanischen Kriegs war dieser General - Comandant zu Cherbourg. Die Französisch Regierung hatte damals die Absicht, eine Landung in England zu unternehmen.

Da der Militär-Character von Dumouriez Ludwig XVI. wohl bekannt war, so befahlen Se. Majestät, daß dieser General einen Plan entwerfen möchte, um dies Unternehmen in Ausführung zu bringen. Zugleich wurden an mehrere Offiziers der Französisch Armee, die sich am meisten durch ihre Kenntnisse auszeichneten, Befehle in Rücksicht dieser Expedition erlossen. Der Plan von Dumouriez erhielt unterdessen vor allen andern den meisten Beifall. Da sich aber die Sachen in Frankreich in der Folge änderten, so ward die Ausführung des Entwurfs nicht versucht. Die Papiere desselben wurden indesk aufbewahrt, und auch zu der Revolutionszeit in das Kriegs-Bureau gebracht.

bracht. Dumouriez beklommerte sich um diese Papiere nicht weiter, die er auch durch die Revolutions-Verwüstungen längst für verloren hielt; wie er aber während seines Aufenthalts in Deutschland Nachricht erhielt, daß seine ehemals gemachten Entwürfe sich in den Händen von Bonaparte befanden, und daß man den Einfall in England nach seinem Plan in Ausführung bringen wolle, so schrieb er sogleich an den Herzog von Orleans, der sich in London befand, und ersuchte diesen Prinzen, seinen Plan der Englischen Regierung mitzutheilen. Dieses Schreiben ward sogleich durch den Herzog von Orleans dem Britischen Generalissimus, Herzog von York, übergeben, welcher darauf den Prinzen ersuchte, Dumouriez einzuladen, nach England zu kommen, wo er von der Regierung allen Schutz erhalten werde. Auf diese Einladung verließ General Dumouriez Niederschland und begab sich nach London."

Die gesammte Macht der Franzosen auf St. Domingo wird jetzt auf 12000 Mann angegeben. Ihre Lage ist traurig, da sie nicht auf 2 Monate Lebensmittel haben, und weder zu Lande noch zu Wasser irgend einigen Beistand erhalten können, indem sie von der Landseite durch die Negera, und von der Seeseite durch die Englische Flotte so enge blockirt wurden, daß selbst kein Boot auslaufen konnte.

Paris vom 14. September.

Man erwartet, daß die Engländer in Kürzem gegen einzelne Punkte unserer Küsten-Expeditionen unternehmen werden, um bei unsrer vorhabenden Landung in England, Diverisionen zu machen. Es sollen auch schon in England Addressen an das Französis. Volk und an die Soldaten gedruckt seyn, die man beim Landen verteilen will. Auf alle vergleichen Expeditionen ist man aber unsrer Seits gefaßt. Es heißt, die Engländer würden auch Truppen nach Portugall schicken.

Brüssel vom 18. Sept.

Nach einer näheren Bestimmung soll nun das Hauptquartier der Englischen Armee zu St. Omer seyn. Es befinden sich jetzt daselbst die Generäle Dumas, d'Avouest, Durutte und van Damme nebst mehrern andern. Die Garnison ist bereits 8000 Mann stark, und die Truppen, welche sich in der Nachbarschaft sammeln, sollen 45000 Mann betragen. Am Ende dieses oder im Anfange des nächsten Monats komme ein Theil der Consular-Garde, nebst einem Theile der Garnison von Paris und den dazigen benachbarten Plätzen an. Für den ersten Consul, den Kriegsminister und das übrige Ges folge sind schon Quartiere bereitet.

Das prächtige Schloß Schoonenberg, welches in der Nähe von Brüssel liegt und dem Erzherzog Carl gehört, ist am ersten dieses verkauft worden.

Intelligenzblatt zu Nro 79.

Avertissemente.

Ediktaleinberufung.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Unterthan des Dominii Falkou, und des Dorfes Skornica Namens Peter Franzyk, welcher noch im Monat May l. J. in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau am 13. September 1803.

v. Hauer. 2

Ediktaleinberufung.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Unterthan Wenzels Gumienny, welcher mit seinem Weibe Franziska, seinen unmündigen Söhnen Anton und Thomas,

seiner Tochter Salomea und dem Dienstkneccht Franz Czerminski aus dem Dörfe Dembie male Siedleer Kreises in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau am 7. September 1803.

v. Hauer. 2

Ediktaleinberufung.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Joseph Grzelak, Johann Pytel und Babych Pytel Unterthanen der im Siedleer Kreise gelegenen Herrschaft Polaki, welche in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen sind, noch die Ursache ihres Ausbleibens angezeigt haben, anmit bedeutet, daß dieselben binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen haben, daß gegen sie, als gegen Auswanderer nach Vorschriften der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau den 20. August 1803. 3

Nach

N a c h r i c h t.

Um 24ten Oktober l. J. werden in der im Radzyner Kreise gelegenen f. Stadt Stenzica folgende städtische Gefälle auf 1 Jahr lang, nämlich vom 1ten November 1803 bis letzten Oktober 1804 lizitando verpachtet werden.

Die städtische Propinatio, deren Fiskalpreis 730 fl. rh.

Der Weinauffschlag, dessen Fiskalpreis 30 fl. rh. ausmacht.

Die Pachtlustigen haben sich daher, versehen mit dem gesetzlichen Badium und Caution, an dem bestimmten Tage Früh in Stenzica einzufinden, wo selben von der f. kreisamtlichen Lizitations-Commission die übrigen Pachtsbedingnisse bekannt gemacht werden.

Radzyn den 7. September 1803.

Henn,
Kreishauptmann. 3

K u n d m a c h u n g.

Von Seiten des f. k. Siedler Kreisamtes wird allgemein bekannt gemacht, daß die Propinatio und Bräzenmouth der Stadt Stoczek am 3ten Oktober l. J. auf 1 Jahr, das ist, vom 1ten November 1803 bis Ende Oktober 1804 auf dem Stoczer Rathshause Früh um 9 Uhr dem Meistbietenden wird in Pacht überlassen werden.

Die Pachtlustigen werben hiermit

aufgefordert sich an dem oben bestimmten Tage daselbst einzufinden.

Das Prätium Fisci ist der jährliche Betrag von 613 fl. rh. 37 7/8 kr.

Bei der Lizitation werden denen Pachtlustigen die Kontraktsverbindlichkeiten vorgelesen werden, und hat ein jeder derselben den zoten Theil des Prätium Fisci als Badium mitzubringen.

Siedlce den 8. September 1803.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns.

v. Lewinski,
Kreiskommissär. 3

A n k ü n d i g u n g.

Nachdem bei der auf den 20ten September ausgeschriebenen zweiten Pachtversteigerung der kieler städtischen Propinatio abermal kein Pachtlustiger erschienen ist, so wird dieses Gefäß um den Ausrufspreis von jährlichen 1637 fl. rh. am 15ten Oktober d. J. mittels öffentlicher Versteigerung auf 1 Jahr, das ist vom 1ten November 1803 bis letzten Oktober 1804 an den Meistbietenden in Pacht überlassen werden. Pachtlustige haben sich demnach am vorerwähnten Tage in der Stadt Kielce um 9 Uhr Früh einzufinden, und die Pachtbedingnisse bei der Lizitations-Commission einzusehen.

Vom f. k. Kreisamt zu Kielce am 15. September 1803.

Mitscha. 3
Aug

Ans k u n d g u n g.

Es wird allgemein bekannt gemacht, daß das städtische Propinationsgefäß zu Unterkasimir den 21ten Oktober d. J. Früh um 9 Uhr auf dem Rathause gegen ein einsjähriges Prätium Fisci von 5880 fl. rh. 15 kr. und Erlegung eines Neugelbes von 10 Prozent des ersten Auszugs auf drei nach einander folgende Jahre, das ist, vom 1ten November 1803 bis zum letzten Oktober 1806 werde versteigert werden.

Die Pachtbedingnisse werden am bestimmten Tag den Pachtlustigen von der in Unterkasimir befindlichen k. k. Kreisamts-Commission, bei welcher sie sich gehörig zu melden haben, in der deutschen und polnischen Sprache vorgelesen werden. Vom k. k. Kreisamte. Tözefow am 9. September 1803.

v. Pflichtentreu,
Kreishauptmann. 2

K o n k u r s.

Von dem königl. krakauer Stadtmagistrat wird hiermit bekannt gemacht, es sey die krakauer städtische Quartiermeister- und Konscripionskommissionsstelle, welche mit einem Gehalt von jährlichen 400 fl. rh. verbunden ist, durch die Pensionirung des bisherigen Quartiermeisters Johann Heinrich Feidler in Erledigung gekommen. Es haben daher alle diejenigen, welche sich wegen Erlangung dieser erledigten

Stelle in die Kompetenz zu sehen gesdenken, binnen 4 Wochen, das ist, vom 20ten September bis 20 October d. J. ihre mit legalen Zeugnissen belegte Bittschriften um so verläßlicher bei diesem Magistrate einzureichen, wie nach Verlauf dieses Termins mit seinem Gesuche Niemand mehr angehört werden würde.

Krakau den 16. September 1803.

Hohn. 2

K u n d m a c h u n g.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit kund gemacht, es werde am 5ten Oktober 1. J. um 9 Uhr Früh am hiesigen Rathause in der Brüdergasse eine Versteigerung wegen Verschlüttung des Grabens am Florianer- Thore in folgenden Punkten abgehalten werden.

1) Die beim Einsturz drohende Ringsmauer an dem Graben beim Florianer- Thore soll von beiden Seiten der dortigen Brücke vernommen, der Graben bis auf 4 Klafter weit von dem Mauerwerk des Florianer- Thores, und zwar breschartig verschüttet, die dort bestehende Brücke abgetragen, der verschüttete Graben mit Steine beschottert, und ringsum den noch 4 Klaftern breit zum Wasserabfluß zu belassenden Graben ein hölzernes Geländer gegeben werden.

2) Der Fiskalpreis dieser Arbeiten sind die von dieser abzutragenden Ringsmauer,

mauer, und den abzutragenden Brückenspultern zu erzeugenden Ziegeln und Steine, dann die Spreihölzer an der Ringmauer (jedoch mit Ausnahme des Brückenholzmaterials) und noch ein Geldbetrag von 143 fl. rh. 41 kr.

3) Jener von den Lizenziaten bleibt der Übernehmer dieser Arbeiten, welcher sich nach diesem bestimmten Fixkalkpreise um den mindesten Lohn zu selben anbietet wird, und es werden selbem

4) Die zu erzeugenden Ziegela und Steine, dann die Spreihölzer gleich nach deren Erzeugung zu seinem eigenen Gebrauche überlassen, der ausfallende Geldbetrag aber soll ihm erst nach vollständig hergestellter Arbeit aus der Stadtkasse bezahlt werden.

5) Muß diese Ringmauer somit der Brücke bis den 1^{ten} November l. J. zernommen, der Graben verschüttet, um den noch zubelassenden Groschen das Geländer gegeben, und der Fahrweg aus dem Thore vollkommen hergestellt seyn, weswegen diese Fahrtstrecke, wo jetzt die Brücke steht, also gleich mit trockenem Erdreich zu verschütten, selbes hat zu stampfen, und dick mit Kalksteinen zu beschottern ist, hingegen braucht der übrige Theil des Grabens in dem obenanberauerten Termi nus blos verschüttet, und erst im März l. J., nachdem selber vorläufig neuerdings mit Erdreich geebnet seyn wird, mit Steinen beschottert zu werden.

6) Das Erdreich zu dieser Verschüttung muß von den links und rechts,

bei dieser Ringmauer befindlichen Hügeln genommen werden. Uibrigen sind

7) die nähere und umständlichere Modalitäten dieser Arbeiten in dem in der Magistratal-Registratur erliegenden Grundriss dieses Grabens, den Plan seiner Verschüttung, dem diesfälligen Vorausmaß und Kostenüberschlag einzusehen, und müssen diese Arbeiten gemäß selben, und unter der Aufsicht des städtischen Bauants vollführt werden.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau den 13. September 1803.

Hohn.

2

R u n d m a c h u n g .

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit öffentlich kund gemacht, es werde am 9^{ten} November l. J. um 3 Uhr Nachmittags am hierortigen Rathause in der Brüdergasse eine Litzation wegen Übersnahme der, beim eintretenden Thauswetter vorgunehmenden Auflösung und Hinausschaffung aus der Stadt des durch den ganzen Winter sich in den Gassen aufgehäuften Schnees, Eises, und allen Unrathes in nächstehenden Punkten abgehalten werden.

1) Muß die Auflösung und Hinausschaffung des Schnees, Eises und Unrathes in der ganzen Stadt Krakau, und auf der Hauptstraße vom Grodzker Thor bis zum Kasimirer Rathaus vorgenommen werden.

2)

2) Ist der Fiscale Preis der Übernahme dieser Arbeit, der diesfalls im verflossenen Jahre, wo man diese Arbeit vom Amte aus besorgte, ausgeslegte Betrag von 877 fl. r. 56 kr.

3) Wird jener Lijtant der Übernehmer dieser Reinigung bleiben, welcher sich nach dem Fiscale Preise um den mindesten Betrag dazu anbietet.

4) Da man die Zeit des einfallenden Thauwetters im Voraus nicht bestimmen kann, so behält man sich vor, dem diesfälligen Übernehmer selbst die Zeit der vorzunehmenden Reinigung nach hierortigem Dafürhalten zu bestimmen, und selber wird verbunden seyn, binnen 12 Stunden, nach der ihm diesfalls angezeigten Nothwendigkeit, an diese Reinigung hand anzulegen.

5) Ist diese Reinigung zuerst in der Grodzker-, dann Florianer-, Schlakauer-, Schuster- und Theaters Gasse, dann auf dem Hauptplatz, und sofort in den übrigen Gassen und der Hauptstraße in Kasimir vorzunehmen, man behält sich aber noch immer vor, bei eintretender Nothwendigkeit diese Ordnung zu verändern, und dem Übernehmer durch das städtische Bauamt die zu reinigenden Gassen und Plätze anzuweisen.

6) Verbindet man sich, dem Übernehmer zu dieser Reinigung die mögliche Anzahl von Arrestanten gegen den von ihm für jeden täglich pr. 2 kr. abzureichenden Lohn zu stellen, und da diese Reinigung zu jener Zeit, wo keine Felsarbeiten sind und daher so

viel Arbeiter, als man nur immer haben will, leicht zu bekommen sind, so soll

7) Der Übernehmer verpflichtet seyn, die Grodzker-Gasse binnen 4 Tagen, so wie auch die Florianer- und Schlakauer-Gasse eben binnen 4 Tagen, und sofort gleich große Strecken, in gleichen Zeitfristen von allem Schnee, Eis und Unrat zu reinigen, und diesen Schnee, Eis und Unrat an die in der gedruckten Verordnung den 2ten Februar l. J. angezeigten Plätze aus der Stadt zu schaffen.

8) Geht dem Übernehmer eine große Erleichterung dadurch zu, daß die Eigenthümer jener in der Stadt Krakau, Stradom und in Kasimir befindlichen Häuser, die mit einem Hof versehen sind, den Schnee von ihren Döchern nicht auf die Gasse, sondern in den Hof zu werfen, und aus dem Hof mit ihren eigenen Kosten aus der Stadt zu führen verbunden sind, so wie auch überhaupt

9) kein Hauseigenthümer Schnee, Eis oder Unrat auf die Gasse schützen, sondern vor die Stadt an die bereits unterm 2ten Februar l. J. wiederholt angewiesene Plätze hinausschaffen lassen muß; auch sind

10) alle Hauseigenthümer zufolge der nemlichen Verordnung verbunden, das Eis vor ihrea Häusern auf der Gasse bis zu den Rinnälen, oder soweit selben vom Amte aus die Strecken angewiesen werden, aufzuhauen, und in Haufen zusammen tragen zu lassen.

11) wird zur Vermeidung aller willkürlichen Auslegung festgesetzt, daß der Übernehmer von dem ersten eingesalzenen Thauwetter, oder vielmehr von dem ihm das erstmal ange deuteter Nothwendigkeit der Reinigung anzufangen, schon hinführohin durch die ganze Thauzeit, die ganze Stadt Krakau und die Hauptstraße vom Grodzker Thor bis zum kasimirer Rathhaus vom Schne, Eis und Unratn rein zu halten verbunden seyn, und es lediglich und einzlig von dem hierortigen Wilsen abhängen werde, selbem bei allen fällig eintretenden Umständen die Reinigung durch einige Zeit auszusezen, zu erlauben, und sollte

12) der Übernehmer dieser seiner Pflicht nicht genau nachkommen, so wird diese Reinigung von Amts wegen auf des Übernehmers Unkosten vorgenommen, und wird derselbe alszgleich im politischen Wege wegen Hereinbringung des ausgelegten Betrags exquisit werden.

13) Wird dem Übernehmer nach bewirkter Reinigung der Grodzker-, Florianer-, Schlakauer-, Schusters und Theater-Gasse, eine Hälfte des Betrages, um welchen selber diese Reinigung ersehen wird, und nachdem dieses Reinigungsgeschäft ganz vollzogen und aufgehoben haben wird, die andere Hälfte dieses Betrages aus der Stadtkasse bezahlt werden.

14) Wird der Übernehmer gleich nach geschlossenem Lizitationsakte zu diesen Punkten verbunden seyn, von Seiten des Magistrats aber tritt erst

dann seine diesfällige Verbindlichkeit ein, wenn der Lizitationsakt von der hohen k. k. Landesstelle bestätigt werden wird; und sollte daher

15) der als Übernehmer Gebliebene nach geschlossenem Lizitationsakte von dieser Übernahme abstehen, so wird auf seine Gefahr und Unkosten eine neue Versteigerung ausgeschrieben werden.

Ordaßky.

Gollmayer.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 13. September 1803.
Piatta. I

Kundmachung.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich kund gemacht, daß sich nicht nur der Herr Kreisarzt Neuhäuser, sondern auch die Herren Aerzte Kilian, Cennier, Colland und Bonde der unentgeltlichen Ruhpockeneimpfung gewidmet haben. Da jedoch ungeachtet des unterm 24ten May l. J. zur allgemeinen Wissenschaft gebrachten Ruhpockeneinsimpfungsinstituts noch kein einziges Kind dahin zur unentgeltlichen Einsimpfung gebracht worden ist; so werden die hiesigen, sowohl städtische, als vorstädtische Einwohner und sämmliche Hausväter durch gegenwärtig öffentliche Kundmachung wiederholt, und nachdrücksamst aufgefordert, ihre n Kindern, welche noch nicht geblottet haben, mit um so mehrerer Bereits will-

willigkeit und Zuversicht die Kuhpocken einimpfen zu lassen, und dadurch zu dieser für das allgemein-menschliche Wohl und das eigene Beste ihrer Kinder so heilsamen Plastalt mitzuwirken, als der beste Erfolg der Einimpfung mit Kuhpocken erprobet ist, und die obbenannten fünf Aerzte sich der unentgeldlichen Vaccination aus freiem menschenfreundlichen Antrieb unterzogen haben, wovon der

Erste: Herr Medicinae Doctor und k. k. Kreisphysikus Neuhauser in jeder Woche alle Montag und Freitag von 2 bis 3 Uhr Nachmittags in seiner auf der Grodzker-Gasse sub Nro. 199. befindlichen Wohnung,

Der Zweite: Herr Medicinae Doctor Kilian tagtäglich, die Sonntage angenommen, in seiner Wohnung auf dem Platz sub Nro. 21. von 12 bis 1 Uhr Mittags, der

Dritte: Herr Medicinae Doctor Cenner, in jeder Woche am Dienstag und Sonntag Vormittag von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr in seiner Wohnung in der Grodzker-Gasse sub Nro. 120. wenn er nicht im Geschäfte der Einimpfung auf dem Lande befindlich seyn wird, der

Vierter: Herr Medicinae Doctor und Professor an der hiesigen Akademie Colland, jede Woche am Dienstag und Donnerstag Vormittag von 11 bis 1 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 4 Uhr in seiner Wohnung auf dem Platze sub Nro. 19, endlich der

Fünfter: jüdische Arzt Herr Philipp Bonde, alle Sonntage und Donners-

itage Nachmittags von 1 bis 3 Uhr in seiner in der Judenstadt sub Nro. 85. befindlichen Behausung alle zu ihm bringende Kinder, ohne Unterschied des Ranges, des Alters und Geschlechts, welche noch nicht die natürlichen Blasern gehabt haben, ganz unentgeldlich mit Kuhpocken einimpfen wird.

Von dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Krakau den 13. September 1803. I

Anleitung
zur vollständigen und kürzesten Behandlung der politischen und ökonomischen,
dann der Zivil- und Kriminals-
Justiz-Geschäfte,
vorzüglich für magistratische und herr-
schaftliche Beamte auf dem Lande.

Von Mathias Sigmund Nizy,
Magistratsrath und Syndikus der Landesfürstl. Stadt Klosterneuburg, vors-
maligen Auskultanten des Wiener-Mas-
istrats, dann herrschaftlichen Ober-
beamten.

Erster Theil.

Ist mit einer den Hintergrund einer Landkanzley vorstellenden Vignette zu haben. Ungebunden um 1 fl. rh. 48 kr. und zwar:

In Brunn bei den Herren Gassl und Holler, zu Krakau bei den Herren Dräxler und Gertner, in Lemberg bei Herrn Psos, zu Nikolsburg bei Herrn Baader, zu Prag bei Herrn Widtmann, in Troppau bei Herrn Vogelsänger,haus

dann in Wien in der Gasslerischen Buchhandlung im Seizerhof.

Dieser mit Bewilligung der hochlobl. k. k. Hofskommission in Gesetzsachen, erschienene erste Band, welcher ohne der weiteren Theile des Werkes zu bedürfen, für sich zur augenblicklichen Ausübung allerdings zweckend ist, enthält im Allgemeinen den ordentlichen Gang, welchen alle angezeigten Amtsgeschäfte bei einem Magistrate auf dem Lande, oder bei herrschaftlichen Amtirungen in jedem k. k. Erblande, oder in jenem Auslande, wo diesfalls keine besonderen Gesetze bestehen, zu halten haben.

Hier sind der gesetzlichen Instruktion vom Jahre 1785, als den Leitfaden dieses Kommentars, einerseits nicht nur die aus der Natur aller oben bezirkten Amtirungsfächer überhaupt, und aus der Verfassung auf dem Lande hergeholtten Manipulations-Grundsätze verbunden mit den zweckmäßigsten Handgriffen und Beispielen untergelegt, sondern auch das Wesentliche aller im Fache der allgemeinen Geschäftsführung ergangenen besonderen Resolutionen systematisch eingeschaltet; anderseits aber ist das, was das eingeführte Hauptgesetz blos für vollkommen organisierte Gerichtsstellen enthält, hier lediglich angezeigt, oder, soferne es doch der Zusammenhang fordert, blos auszugangsweise behandelt. Der Verfasser glaubt daher mit Grunde in der vorliegenden bisher noch von keinem Schriftsteller behandelten Materie den Wünschen und dem männich-

fältigen Gebrauche aller Klassen der angezeigten Beamten genüge geleistet zu haben.

Jeder zum allgemeinen Geschäftsbetriebe bestimmte Landbeamte, vom Amts- und Gerichtsdienst auswärts, kann hierin nach dem individuellen Erfordernisse seiner Amtsvorrichtungen das Seinige vollständig, und soweit möglich, besonders bearbeitet, vorfinden.

Selbst der mit Geschäften überladene Oberbeamte erhält in der mit durchgeführten Beispielen zu Ende beigefügten Mustersammlung denjenigen bündigen Auszug, welcher den ganzen Geist der Anleitung, den Inbegriff einer zweckmäßigen allgemeinen Amtsordnung, Kanzleiverfassung, und Registraturvereinrichtung in möglichster Kürze anschaulich darstellt, so zwar, daß zur allgemeinen Erleichterung, Übereinstimmung und Gleichförmigkeit seinerseits weiter nichts erforderlich wird, als desselben eigene Überaufsicht und Beistellung nach diesem durch den Geist der Gesetze im Voraus bestätigten Plane.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 27. September.

Der Herr Onuphrius von Kurzontowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Felix von Zbierzchowski mit Gattin und 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 48.

Am

Am 28. September.
Der Herr Andreas von Dmowski mit
1 Bedienten, wohnt auf dem Kle-
parz Nro. 26.

Die Frau Antonia von Dobieckin mit
2 Bedienten, wohnt in der Stadt
Nro. 247.

Der Herr Graf Thadeus von Matu-
siewicz mit 1 Bedienten, wohnt in
der Stadt Nro. 504.

Der Herr Graf Adam von Przerewski
mit Gefolge, wohnt in der Stadt
Nro. 247., kommt von Wien.

Der Herr Franz vom Tomnicki mit 2
Bedienten, wohnt auf dem Kleparz
Nro. 5.

Am 29. September.

Der Herr Hieronim von Vorucki mit
2 Bedienten, wohnt in der Stadt
Nro. 94.

Der Herr Michael von Klimowicz mit
2 Bedienten, wohnt in der Stadt
Nro. 91.

Der Herr Leo von Nowakowski mit 2
Bedienten, wohnt in der Stadt
Nro. 94.

Der f. k. Waldamtsrechnungsführer
Herr Joseph Lorenz von Neuwirth,
wohnt auf dem Kleparz Nro. 42.,
kommt von Kielce.

Der Herr Franz von Nadecki mit 2
Bedienten, wohnt in Podgorze
Nro. 107.

Der Herr Michael von Tomnicki mit
2 Bedienten, wohnt in der Stadt
Nro. 94.

Am 30. September.

Der Herr Anton von Eischkowek mit
1 Bedienten, wohnt auf dem Kle-
parz Nro. 22.

Der f. k. Husarenoberleutnant Herr
Johann Grünzner, wohnt auf dem
Stradom Nro. 16., kommt von
Prag.

Verstorbene in Krakau und den Vor- städten.

Am 20. September.

Dem Flusseher Klimczki s. W. Katha-
rina, 36 Jahre alt, an der Abzehr-
ung, im St. Lazarusital.

Am 21. September.

Die Barbara Jasenkowa, 54 Jahre
alt, am Nervenfieber, im St. La-
zarusital.

Der Vinzenz Pasternak, 28 Jahre alt,
an der rothen Ruhr, im St. La-
zarusital.

Am 22. September.

Die Tischlerin Josepha Woiciejkowits-
chowa, 22 Jahre alt, an der Mut-
terentzündung, in der Stadt Nro.
329.

Dem Bürger Stanislaus Netz s. S.
Franz, 4 Tage alt, an Schwäche,
in der Stadt Nro. 569.

Dem Tischler Stanislaus Cegonski
s. S. Joseph 5/4 Jahr alt, an der
Abzehrung, auf dem Kleparz Nro. 99.

Dem Bedienten Matthias Schaw s.
S. Johann, 3 Monat alt, an Kon-
vulsionen, auf dem Stradom Nro. 30.

Die Theresia Cherecinska, 40 Jahre
alt, an Konvulsionen, auf dem
Sand Nro. 181.

Am 23. September.

Dem Schuhmacher Stanislaus Sam-
eluski s. L. Agnes, 7 1/2 Jahr alt,
am Durchfall, auf der Wehola
Nro. 260.

Dem Bäcker Valentin Borzonkiewicz
s. S. Rafimir, 1 1/2 Jahr alt, an
der Abzehrung, auf dem Sand
Nro. 45.

Der Franz Dragan, 46 Jahre alt,
am kalten Brand, im St. Lazar-
usital.

Der Maurer Joseph Jachemski, 70
Jahre alt, an der Wassersucht, im
St. Lazarusital.

Der verabschiedete Soldat Mathens Dozler, 50 Jahre alt, am kalten Brand, im St. Lazaruspol.

Am 24. September.

Dem Haussknecht Ignaz Protosil s. S. Kanti, 1 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Sand Nro. 355.

Dem Schuhmachermeister Johan Kordzinski s. S. Johann, 3/4 Jahr alt, am Durchfall, in der Stadt Nro. 395.

Am 25. September.

Der Gärtner Leo Dembowski, 80 Jahre alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 282.

Dem Dominik Nogosinski s. L. Thekla, 5 Tage alt, am Seekatar, auf dem Sand Nro. 15.

Der Bediente Thomas Dombkowski, 29 Jahre alt, an der Abzehrung, im St. Lazaruspol.

Dem Taglöchner Mathias Pietrowitz s. L. Josepha, 8 Tage alt, an

Konvulsionen, in Zwierzynie; Nro. 294.

Dem Kajetan Lischicki s. S. Alexander, 4 Jahre alt, am Durchfall, auf dem Kleparz Nro. 257.

Dem Adalbert Lise s. S. Karl, 4 Tage alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 339.

Am 26. September.

Die Bürgerin Agnes Kurowska, 31 Jahre alt, an Entzündung der Gebärmutter, auf dem Kleparz Nro. 67.

Dem Herrn Stephan Sokolowski s. F. Sophia 54 Jahre alt, an der Abzehrung, auf dem Kasimir Nro. 183.

Dem Maurer Gabriel Rotschowksi s. L. Franziska, 31 Wochen alt, am Durchfall, in Zwierzynie; Nro. 300.

Dem Herrn Augustin von Koritowski s. S. Thadeus, 1 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Schloss Nro. 161.

Krakauer Marktpreise

vom 26ten September 1803.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Körz Weizen zu	7	45	7	30	7	—	6	45
— — — Korn —	5	45	5	30	5	15	—	—
— — — Gersten —	4	30	4	15	3	45	3	30
— — — Haber —	2	45	2	37 1/2	2	30	—	—
— — — Hirse —	9	—	8	—	7	30	7	—
— — — Erbsen —	4	—	3	45	3	30	—	—